

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund

A. Zielsetzung

Der Bund trägt nach Einzelabrechnung 80 vom Hundert der in den Ländern entstehenden Fürsorgekosten für Zugewanderte im Sinn des § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193). Die Einzelabrechnung erfordert ein aufwendiges Abrechnungs- und Prüfungsverfahren, vor allem aber eine getrennte Buchung von Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen und staatlichen Haushalten. Um den Verwaltungsaufwand zu mindern, ist eine Pauschalierung geboten.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine pauschale Abgeltung der Nettoaufwendungen für Zugewanderte für Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenversorgung nach §§ 276, 276 a des Lastenausgleichsgesetzes und Geschlechtskrankenfürsorge durch den Bund an die Länder vor. Die Pauschbeträge erfassen den Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1981; ihr Jahresbetrag entspricht den jährlichen Aufwendungen in allen Ländern im Jahre 1975. Eine Anpassung der Pauschbeträge bei erheblicher Änderung der Aufwendungen ist vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Pauschalierung bezweckt keine — mit Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbare — Lastenverschiebung zwischen dem Bund und den Ländern, sondern die Einsparung von Verwaltungskosten bei Bund, den Ländern und kommunalen Aufgabenträgern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (44) — 501 02 — Ub 2/77

Bonn, den 27. Januar 1977

An den Herrn Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 442. Sitzung am 17. Dezember 1976 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 21 und 21 a“ ersetzt durch die Verweisung „§§ 21, 21 a und 21 b“.

2. § 21 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Geltungsbereich des Gesetzes entstehenden Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 aufgeführten Sachgebiete werden vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an die Länder abgegolten. Die Abgeltung erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz gemäß § 21 b, im übrigen gemäß den nachfolgenden Absätzen.“

3. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt:

„§ 21 b

(1) Für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Fürsorgekosten stehen den Ländern jährliche Pauschbeträge in Höhe der in ihrem Gebiet im Haushaltsjahr 1975 entstandenen Aufwendungen zu. Als Aufwendungen gelten auch Leistungen nach § 12 dieses Gesetzes und 75 vom Hundert der Leistungen nach §§ 276 und 276 a des Lastenausgleichsgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen.

(2) Die Pauschbeträge sind in den Haushaltsjahren 1976 bis einschließlich 1981 in vierteljährlich im voraus fälligen Teilbeträgen an die Länder zu überweisen. Soweit die Länder nicht selbst Aufgabenträger sind, überweisen sie die Zahlungen an die beteiligten Aufgabenträger zur pauschalen Abgeltung der von ihnen zu gewährenden Leistungen.

(3) Für die Feststellung der Pauschbeträge gilt § 21 a Abs. 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Nach dem 31. Dezember 1975 anfallende Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den in § 21 b des Ersten Überleitungsgesetzes bezeichneten Aufwendungen verbleiben den Aufgabenträgern. Auf Grund Einzelabrechnung erbrachte Leistungen des Bundes für nach dem 31. Dezember 1975 abzugeltende Aufwendungen sind auf die Pauschbeträge für das Jahr 1976 anzurechnen.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Der Bund erstattet den Ländern durch Einzelabrechnung 80 v. H. ihrer Fürsorgekosten für Zugewanderte und deren Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) i. V. mit §§ 3 und 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88). Dabei handelt es sich um Aufwendungen für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (und zwar Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung und sonstige erzieherische Hilfen; §§ 80 ff. JWG), für Krankenversorgung nach §§ 276, 276 a des Lastenausgleichsgesetzes und für Geschlechtskrankenfürsorge nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Alle übrigen Sachgebiete der „Kriegsfolgenhilfe“ (mit Ausnahme der Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des GG entstehen, vgl. RdS des BMI vom 24. Juli 1962, GMBI. S. 329) waren pauschaliert; die Pauschbeträge sind am 31. März 1969 weggefallen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 i. V. m. § 21 a Erstes Überleitungsgesetz).

Zugewanderter im Sinne des Kriegsfolgenhilferechts ist,

- a) wer seinen Wohnsitz am 31. Dezember 1944 „in der sowjetischen Besatzungszone oder in der Stadt Berlin“ oder am 11. Juli 1945 „in der sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin-Ost“ gehabt hat (§ 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz),
- b) diesen Wohnsitz aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen aufgegeben (§ 3 Abs. 1 a. a. O.) und
- c) im Bundesgebiet oder in Berlin-West nicht länger als drei Jahre ohne Sozialleistungen gelebt hat (§ 3 Abs. 3 i. V. mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 a. a. O.).

Durch Verwaltungsvorschrift wurde die Regelung für Zugewanderte ausgedehnt, indem

- a) vom Erfordernis der Wohnsitzaufgabe aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen in Fällen der Familienzusammenführung und
- b) vom Erfordernis der Erfüllung der „Stichtagsvoraussetzungen“ für Personen abgesehen wurde, die diese nur deshalb nicht erfüllen können, weil sie später geboren sind, wenn mindestens ein Elternteil am Stichtag 11. Juni 1945 in der DDR seinen Wohnsitz hatte.

Auch die Aufwendungen für diesen Personenkreis sollen von der Pauschalierung erfaßt werden.

2. Der Gliederungs- und Gruppierungsplan der kommunalen und staatlichen Haushalte wird durch die Notwendigkeit, die Leistungen an Zugewanderte gesondert zu veranschlagen, erheblich belastet. Der Einzelplan „Soziale Angelegenheiten“ der Haushaltspläne der kreisfreien Städte, der Landkreise, der Bezirke und der vergleichbaren Körperschaften kann nicht nach den sonst üblichen Grundsätzen eingeteilt werden, weil auf Abrechnungsverfahren, auf Kostenträgerschaft und auch auf statistische Anforderungen Rücksicht genommen werden muß.

Für die im Verhältnis zum jeweiligen Gesamtaufwand sehr geringen Leistungen für den Personenkreis der Zugewanderten muß im Haushaltsplan die gleiche Zahl von Haushaltsstellen und in den Sachbüchern und in der Rechnung die gleiche Zahl von Buchungsstellen vorgesehen werden, wie für die Leistungen an Nicht-Zugewanderte. Weil es im Bereich des o. g. Einzelplans wegen der Vielzahl von Leistungsarten notwendig ist, die Gruppierung stark aufzufächern, ergibt sich eine sehr große Aufspaltung der betragsmäßig geringen Leistungen für die Zugewanderten auf viele Einzelkonten. Diese verhältnismäßig geringen Beträge werden außerdem einem besonderen Prüfungsverfahren unterzogen (§ 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz).

3. Die vorgesehene Pauschalierung beseitigt diese Nachteile. Sie ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten und wird auch von den kommunalen Spitzenverbänden angestrebt.

Der im Entwurf vorgesehene Pauschalierungsmodus (Pauschalabgeltung für die Dauer von sechs Jahren auf der Basis der Aufwendungen des Jahres 1975) gewährleistet voraussichtlich den Besitzstand.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Nummer 1**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des § 21 b (s. Nr. 3).

Nummer 2

§ 21 a Abs. 1 a. F. nimmt die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz genannten „Fürsorgekosten“ von

der Pauschalierung aus. Die jetzt angestrebte Einbeziehung bedingt eine Änderung des § 21 a Abs. 1.

Nummer 3

Die Regelung der Pauschalabgeltung für die an Zugewanderte geleisteten Hilfen durch den Bund geschieht wegen der besseren Übersicht in einem gesonderten § 21 b nach dem Vorbild des § 21 a.

Als Bezugszeitraum wird das Jahr 1975 gewählt. Die Pauschalleistungen des Bundes beginnen im Jahre 1976 und enden mit Ablauf des Jahres 1981.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes spricht nur von „Fürsorgekosten“ (die im übrigen auch die Geschlechtskrankenfürsorge einschließen, § 10 a. a. O.). Es sind deshalb alle übrigen nach der gegenwärtigen Rechtslage einzeln abgerechneten Bereiche (Aufwendungen nach § 12 Erstes Überleitungsgesetz, Hilfen nach §§ 276, 276 a LAG, soweit sie nicht der Ausgleichsfonds

trägt und sie für zugewanderte Empfänger von Unterhaltshilfe in Betracht kommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Ausland haben) ausdrücklich einzubeziehen. Wegen der Hilfen an magyarische Flüchtlinge aus Ungarn, die nicht vom Ersten Überleitungsgesetz erfaßt werden, für die jedoch das bisherige Abrechnungsverfahren gilt (vgl. Kap. 15 02 Tit. 643 05 des Bundeshaushalts), bedarf es gesonderter Vereinbarungen außerhalb dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung ist eine Anrechnungsregelung vorzusehen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf mit folgenden Ergänzungen zu:

1. Artikel 1 Nr. 3

In § 21 b Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ab 1. Januar 1982 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung.

2. Artikel 1 Nr. 3

In § 21 b Abs. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„danach entfällt eine nachträgliche Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben der pauschalisierten Leistungsbereiche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1976.“

B e g r ü n d u n g

Die Regelung dient der mit der Pauschalierung bezweckten Verwaltungsvereinfachung. Nachträgliche Verrechnungen zugunsten oder zu Lasten des Bundes, der Länder oder der kommunalen Aufgabenträger für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Ersten Überleitungsgesetzes aufgeführten Sachgebiete, mit Ausnahme der außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes entstandenen Aufwendungen, werden nach Festsetzung der Pauschbeträge nicht mehr vorgenommen.

